

Linz, 27. Jänner 2020

Pressekonferenz

mit

FPÖ-Klubobmann

LAbg. Ing Herwig Mahr

und

OÖVP-Sozialsprecher

LAbg. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Sozialhilfe in Oberösterreich

Änderungen aufgrund VfGH-Erkenntnis

Das Sozialhilfegrundgesetz des Bundes wurde 2019 vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Großteil bestätigt und als rechtmäßig erkannt. Lediglich zwei Punkte wurden in ihrer jetzigen Form aufgehoben: der Arbeitsqualifizierungsbonus und die gestaffelten Leistungen für Kinder. Das macht es notwendig, auch das oberösterreichische Ausführungsgesetz anzupassen. OÖVP und FPÖ haben dazu in den vergangenen Wochen eine Regelung erarbeitet, die an den Vorgaben des bisherigen Modells festhält und der Judikatur des VfGH entspricht. Die Änderungen werden in der nächsten Sitzung des Oö. Landtages, am kommenden Donnerstag, 30. Jänner, zur Debatte stehen und treten bei Beschlussfassung rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die Grundprinzipien der sozialen Fairness, mit denen Oberösterreich bereits mit den Reformen der Mindestsicherung 2016 und 2017 wegweisend vorangegangen war, bleiben bestehen:

1. **Verankerung von Arbeitsanreizen**: Es muss einen spürbaren Unterschied zwischen Erwerbseinkommen und Sozialleistungen geben.
2. **Fokus auf Integrationsbereitschaft und das Erlernen der deutschen Sprache**: Sie sind Voraussetzung für den vollen Erhalt von Sozialleistungen. Denn der Spracherwerb dient der Integration und der raschen Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
3. **Soziale Verantwortung**: Menschen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, werden verstärkt unterstützt.

"In unserem Modell stehen Leistungsgerechtigkeit und Integrationswilligkeit im Vordergrund. Es geht darum, dass sich Arbeit und Leistung in Oberösterreich lohnen sollen. Wer arbeitet, darf nicht der Dumme sein. Mit der neuen Sozialhilfe tragen wir Verantwortung für Menschen, die Unterstützung brauchen. Und wir stellen sicher, dass diejenigen, die arbeiten gehen und Steuern zahlen, spürbar mehr im Geldbörserl haben, als diejenigen, die ausschließlich von Sozialleistungen leben. Weiters stellt für uns Deutsch-Lernen im Vordergrund. Wir bekennen uns, dass Deutsch die Voraussetzung für eine gelingende Integration und Arbeit ist" betont OÖVP-Sozialsprecher Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer.

"Wir bekennen uns klar zur Reform der Mindestsicherung. Unsere Haltung bleibt unverrückbar. Integrationswilligkeit und ausreichende Deutschkenntnisse müssen die Voraussetzungen für die volle Sozialhilfe sein. Das wird durch die neue Regelung weiterhin sichergestellt. Jene Menschen, die sich nicht selbst helfen können, werden verstärkt unterstützt", sagt FPÖ-Klubobmann Ing. Herwig Mahr. "Während in Oberösterreich bloß zwei Punkte geändert werden müssen, fehlt in anderen sieben Bundesländern ein ganzes Gesetz. Das ist ein rechtsstaatliches Fiasko. Dort herrscht nun rechtsfreier Raum. Wir in Oberösterreich sind unserer Verantwortung jedenfalls rechtzeitig nachgekommen."

Konkretes Beispiel: Nach dem derzeitigen Vorschlag der SPÖ erhält eine Familie mit drei Kindern, die ausschließlich Einkommen aus der Sozialhilfe bezieht, **1920,30 Euro Netto**. (exklusive Familienbeihilfe etc.). Eine Person, die Arbeiten geht, müsste **2823 Euro brutto** verdienen, damit sie auf denselben Nettobetrag wie aus den Sozialleistungen kommt.

„Es geht hier um Gerechtigkeit und darum, dass sich Arbeit und Leistung in Oberösterreich lohnen sollen. Wer arbeitet, darf nicht der Dumme sein“, so OÖVP-Landesgeschäftsführer LAbg. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer und FPÖ-Klubobmann LAbg. Ing Herwig Mahr.

"Für uns ist klar: Personen, die Sozialhilfe beziehen, müssen ausreichende Sprachkenntnisse erwerben. Das haben wir in den Erläuterungen unmissverständlich festgeschrieben", sagen FPÖ-Klubobmann Mahr und OÖVP-Sozialsprecher Hattmannsdorfer

Änderungen aufgrund VfGH-Erkenntnis

Integrationswilligkeit und ausreichende Deutschkenntnisse

Die Sozialhilfe sah ursprünglich einen Arbeitsqualifizierungsbonus vor, wonach ein Teil der Leistung an ausreichende Sprachkenntnisse geknüpft ist. Damit die volle Höhe der Sozialhilfe als Geldleistung gewährt wurde, musste ein gewisses Sprachniveau nachgewiesen werden. Andernfalls waren für den festgelegten Teil Sachleistungen in Form von Sprachkursen bereitzustellen. Diese Integrationsmaßnahme wurde vom VfGH aufgehoben.

Nichtsdestotrotz sind weiterhin **Sanktionen für Integrationsverweigerer** möglich. Die Sozialhilfe sieht dafür ein mehrstufiges System vor. Bei Fehlverhalten wird die Leistung in vier Stufen gekürzt. Zusätzlich wird auf die Einhaltung der Integrationsvereinbarung verwiesen. Verletzt ein Bezieher die Pflichten dieser Vereinbarung, ist ihm die Sozialhilfe für mindestens drei Monate um 25 Prozent zu kürzen. OÖVP und FPÖ setzen sich daher in einem ersten Schritt für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Sozialabteilung und dem für die Integrationsvereinbarung zuständigen Österreichischen Integrationsfond (ÖIF) und einem strengen Vollzug dieser Bestimmungen ein. Zusätzlich soll in den Erläuterungen unmissverständlich der für die Integration notwendige Spracherwerb in die Bemühungspflicht verankert werden:

"Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben."

Als Maßstab sollen die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Missachtet ein Bezieher bewusst die Vorgaben für den zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendigen Spracherwerb, so hat die Behörde der Person die Leistung stufenweise im Sinne des Sanktionssystems zu kürzen

Kindersätze mit Mindestschutzniveau

Die abgeänderte Regelung hält inhaltlich an den gestaffelten Leistungen des Bundes fest. Die Kindersätze berechnen sich aus dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (2020: 917,25 Euro). Allerdings soll als Schlüsselement zusätzlich ein **Mindestschutzniveau** bei zwölf Prozent des Richtsatzes (2020: 110,10 Euro) verankert werden. Damit wird auf die bereits vom VfGH bestätigte

Regelung, bei der der OÖ-Deckel der Mindestsicherung als rechtmäßig anerkannt wurde, zurückgegriffen. Dies würde im überarbeiteten Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz zu folgenden Leistungen führen:

- 25 Prozent des Richtsatzes bei einem Kind (2020: 229 €)
- 20 Prozent des Richtsatzes für jedes Kind bei zwei Kindern (2020: jeweils 184 €),
- 15 Prozent des Richtsatzes für jedes Kind bei drei Kindern (2020: jeweils 137,60 €),
- 12,5 Prozent des Richtsatzes für jedes Kind bei vier Kindern (2020: jeweils 115 €),
- 12 Prozent des Richtsatzes für jedes Kind ab dem fünften Kind (2020: jeweils 110,10 €)

	Sozialhilfe	... dafür notwendiger Brutto-Verdienst
1 Erwachsener + 1 Kind	1.256,45 €	1.555,05 €
2 Erwachsene + 1 Kind	1.513,63 €	2.033,58 €
1 Erwachsener + 2 Kinder	1.478,35_€	1.968,09 €
2 Erwachsene + 2 Kinder	1.652,3 €	2.316,95 €
1 Erwachsener + 3 Kinder	1.577,84 €	2.179,05 €
2 Erwachsene + 3 Kinder	1.697,10 €	2.403,14 €
1 Erwachsener + 4 Kinder	1.651,23 €	2.316,95 €
2 Erwachsene + 4 Kinder	1.742,97 €	2.489,32 €
1 Erwachsener + 5 Kinder	1.770,49 €	2.541,03 €
2 Erwachsene + 5 Kinder	1.834,80 €	2.661,87 €

Zusätzliche Leistungen

Unabhängig von der Sozialhilfe können zusätzlich folgende Leistungen bezogen werden: Familienbeihilfe, Geschwisterzuschlag, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, beitragsfreier Kindergarten, Krankenversicherung inkl. Mitversicherungsmöglichkeit für Angehörige und freie Arztwahl, Rezeptgebührenbefreiung, Pflegegeld, Leistungen gemäß Chancengleichheitsgesetz, Zugang zu Sozialmärkten, Ermäßigungen von Gemeinden und Städten (wie bspw. Aktivpass in Linz).

Bonus für Alleinerziehende: Alleinerzieher erhalten zusätzliche Leistungen:

- 12 Prozent des Richtsatzes (2020: 110,10 €) bei einem Kind,
- 21 Prozent des Richtsatzes (2020: 193 €) bei zwei Kindern,
- 27 Prozent des Richtsatzes (2020: 248 €) bei drei Kindern,
- ab dem vierten Kind jeweils zusätzlich weitere drei Prozent des Richtsatzes.

Bonus für Menschen mit Beeinträchtigung: Menschen mit Beeinträchtigung erhalten unabhängig vom Alter einen Bonus in Höhe von 18 Prozent des Richtsatzes (2020: 165 €)

Jobbonus: Beginnt eine Person während des Sozialhilfe-Bezugs eine Erwerbstätigkeit, werden ihr für maximal zwölf Monate bis zu 35 Prozent ihres Nettoverdienstes nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Diese Leistung ist begrenzt mit 20 Prozent des Richtsatzes (2020 maximal 184 €). Damit wird ein klarer Arbeitsanreiz gesetzt.

Weitere Eckpunkte der neuen Sozialhilfe

Insgesamt wurden 13 Bestimmungen des Grundsatzgesetzes beim VfGH beanstandet. Nur zwei Punkte wurden schließlich aufgehoben. Das restliche Gesetz gilt unverändert und regelt über die jeweiligen Ausführungsgesetze folgende wesentlichen Punkte österreichweit einheitlich.

Befristung auf 12 Monate: Die Sozialhilfe wird auf Antrag grundsätzlich für maximal zwölf Monate gewährt. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen. Für dauerhaft erwerbsunfähige Personen ist eine Ausnahme vorgesehen.

Subsidiär Schutzberechtigte in Grundversorgung: Bisher waren Subsidiär Schutzberechtigte zum Erhalt der Sozialhilfe berechtigt, künftig erhalten sie die Grundversorgung. Diese beinhaltet etwa Unterbringung, Verpflegung, Krankenversicherung und Taschengeld.

Deckelung der Leistungen für Erwachsene: Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe pro Haushalt wird mit 175 Prozent des Richtsatzes (2020: 1.605 Euro) begrenzt. Dabei handelt es sich um einen dynamischen Deckel. Das heißt, der Deckel sieht für jeden Bezieher einen Mindestbetrag in Höhe von 20 Prozent des Richtsatzes vor.

Ausschluss von Ausreisepflichtigen bzw. bloß geduldeten Fremden: Ausreisepflichtige Fremde, Asylwerber sowie Personen, die sich nicht in Österreich aufhalten, sind vom Leistungsbezug der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Verhinderung von Arbeitslosengeld-Ausgleich: Wird einer Person vorübergehend die Arbeitslosenhilfe gestrichen, weil sie die Auflagen des AMS nicht erfüllt hat, kann diese Einbuße nicht automatisch durch Sozialhilfeleistungen ersetzt werden.

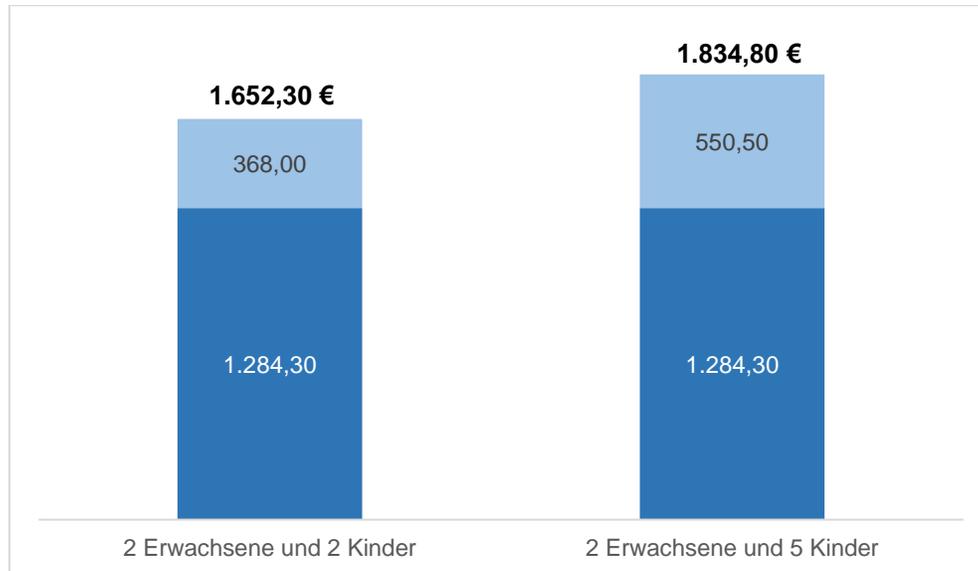
Mehrstufiges Sanktionssystem: Bei Fehlverhalten – wie beispielsweise Falschmeldungen, zweckwidriger Verwendungen oder erschlichener Leistungen – wird die Sozialhilfe grundsätzlich in vier Stufen gekürzt bis hin zu gänzlichen Streichung.

Wirksames Kontroll- und Meldesystem: Bei jeder neuen Beantragung hat die Behörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erneut zu prüfen. Bei unklarer Situation kann die Sozialhilfe auch nur für einen Monat befristet gewährt werden. Zusätzlich Kontrollmaßnahmen und Überprüfungen sind davon unbenommen. Gleichzeitig sind die Behörden verpflichtet, relevante statistische Daten zu erfassen und zu melden.

Härtefallklausel: Zur Vermeidung von besonderen Härtefällen können Sozialhilfe-Beziehern zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs in Form von Sachleistungen gewährt werden (z.B. Umzugskosten, Anschaffungskosten erforderlicher Haushaltsgeräte wie Kühlschränke oder Waschmaschinen, ...).

Schonvermögen bis 600 Prozent des Richtsatzes: Bezieher der Sozialhilfe dürfen Vermögen im Wert von bis zu 600 Prozent des Richtsatzes (2020: 5.504 Euro) besitzen. Vermögensgegenstände, die zur Erwerbsausübung oder aufgrund besonderer Umstände benötigt werden, bleiben unberücksichtigt (Hausrat, notwendiges Kraftfahrzeug, Rollstuhl, ...). Weiters hat das Land Oberösterreich nun erst ab drei Jahren die Möglichkeit, sich bei Liegenschaften von Beziehern in das Grundbuch eintragen zu lassen. Zuvor war das schon ab sechs Monaten möglich.

Rechenbeispiele

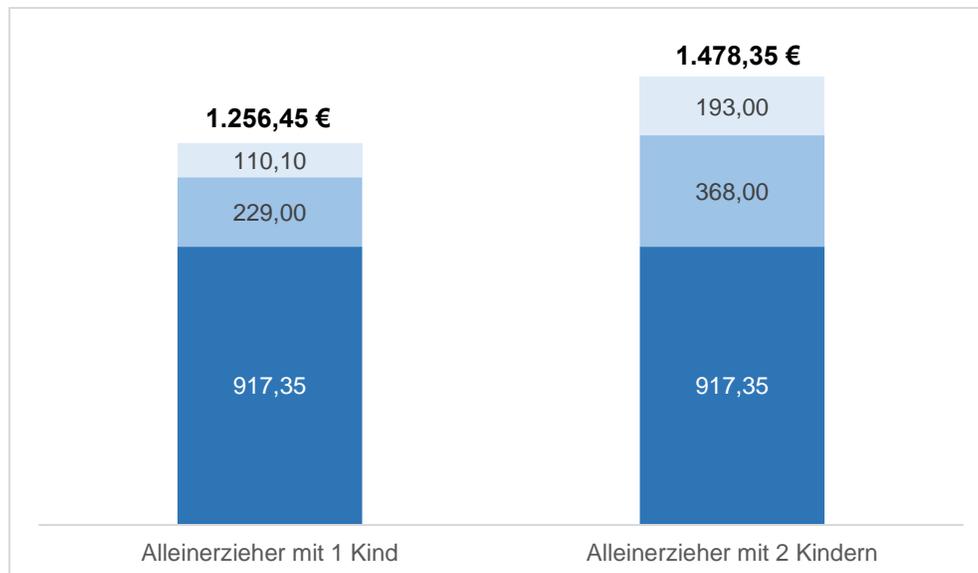


Beispiel: 2 Erwachsene und 2 Kinder:

- 1.284,3 € Erwachsenenleistungen (2x 642,15 Euro)
+ 368 € Kinderleistungen (2x 184 Euro)
⇒ SUMME: 1.652,30 Euro (Entspricht einem Bruttoeinkommen iHv 2.318,97 Euro)
... mit Familienbeihilfe: 2.027,1 Euro
- dazu kommen noch diverse Zusatzleistungen wie Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, etc.

Beispiel: 2 Erwachsene und 5 Kinder:

- 1.284,3 € Erwachsenenleistungen (2x 642,15 Euro)
+ 550,5 € Kinderleistungen (5x 110,10 Euro)
⇒ SUMME: 1.834,8 Euro (Entspricht einem Bruttoeinkommen iHv 2.661,87 Euro)
... mit Familienbeihilfe: 2.956,3 Euro
- dazu kommen noch diverse Zusatzleistungen wie Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, etc.



Beispiel: Alleinerzieher mit 1 Kind:

- 917,35 € Erwachsenenleistungen
+ 229,00 € Kinderleistungen
+ 110,10 € Alleinerzieher-Bonus
⇒ SUMME: 1.256,45 Euro (Entspricht einem Bruttoeinkommen iHv 1.555,05 Euro)
... mit Familienbeihilfe: 1.436,75 Euro
- dazu kommen noch diverse Sozialleistungen wie Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, etc.

Beispiel: Alleinerzieher mit 2 Kindern:

- 917,35 € Erwachsenenleistungen
+ 368,00 € Kinderleistungen (2x 184 Euro)
+ 193,00 € Alleinerzieher-Bonus
⇒ SUMME: 1.478,35 Euro (Entspricht einem Bruttoeinkommen iHv 1.965,46 Euro)
... mit Familieneihilfe: 1.853,15 Euro
- dazu kommen noch diverse Sozialleistungen wie Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, etc.